

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER

Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung der Organisation, des Verfahrens und der Beendigung der Universalschlichtungsstelle des Bundes

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) vertritt die 16 Länderarchitektenkammern mit ihren über 134.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Die BAK begrüßt grundsätzlich das Ziel, die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen zu optimieren und eine Universalschlichtungsstelle des Bundes einzurichten. Zu dem Referentenentwurf haben wir folgende Anmerkung:

Die außergerichtliche Streitbeilegung bei den Länderarchitektenkammern wird in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. So kann eine Architektenkammer zwei Schlichtungsstellen unterhalten - eine Verbraucherschlichtungsstelle und einen allgemeinen Schlichtungsausschuss. Verbraucher haben die Wahl, welche Stelle sie zur Klärung der Streitigkeit anrufen wollen. Andere Architektenkammern unterhalten keine eigene Verbraucherschlichtungsstelle, da teilweise das praktische Problem besteht, möglichst fachkundige Verbraucher als Beisitzer zu finden, so dass nicht die Anforderungen des § 7 Abs. 5 VSBG erfüllt werden. Verbrauchern steht dort die allgemeine Schlichtungsstelle bzw. der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer zur Verfügung.

In Zukunft könnten Streitigkeiten, welche bei einem Schlichtungsausschuss bzw. Schlichtungsstelle der Länderarchitektenkammer anhängig sind oder waren, an die Universalschlichtungsstelle herangezogen werden. Streitigkeiten, welche dagegen vor den Verbraucherschlichtungsstellen der Architektenkammern Gegenstand sind oder waren, werden dagegen gemäß § 5 Abs 1 UnivSchlichtV nicht noch einmal verhandelt. Die Wahl des Verbrauchers für den allgemeinen Schlichtungsausschuss beziehungsweise das Nichtvorhandensein einer Verbraucherschlichtungsstelle bei den Länderarchitektenkammern sollte nicht dazu führen, dass die Streitigkeit erneut vor der Universalschlichtungsstelle verhandelt werden kann.

Wir regen daher an, auch die Streitigkeiten, welche bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss bzw. der Schlichtungsstelle einer berufsständischen Kammer sind oder waren, ebenfalls in § 5 Abs 1 UnivSchlichtV auszunehmen.

Die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse bzw. Schlichtungsstellen sind regelmäßig Personen mit der Befähigung zum Richteramt. Die berufsständischen Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zudem keine reinen Unternehmensinteressenvertretungen, so dass das Erfordernis einer paritätischen Besetzung (Unternehmer/Verbraucher) nach § 7 Abs. 5 VSBG nicht notwendig ist. Insofern wäre eine Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 1 UnivSchlichtV als vergleichbare anerkannte Gütestelle auch gerechtfertigt.